

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Die Landeswahlleiterin
Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Bekanntmachung vom 8. März 2017

AfS 85 B

Telefon: 9021-3631 oder 9021-0, intern 921-3631

Gliederung

A - Wahlgebiet

Einteilung Berlins in Wahlkreise

B - Wahlorgane

Wahlleiter und Wahlleiterinnen

Wahlausschüsse

C - Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigung

2. Wählbarkeit

D - Wahlvorschläge

1. Allgemeines zum Wahlsystem

2. Wahlvorschlagsrecht

3. Beteiligungsanzeige von Parteien

4. Kreiswahlvorschläge

5. Landeslisten

A - Wahlgebiet

Einteilung Berlins in Wahlkreise

Nach der Anlage zu Artikel 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) ist Berlin wie folgt in zwölf Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nummer	Name	
75	Berlin-Mitte	Bezirk Mitte
76	Berlin-Pankow	Bezirk Pankow ohne das Gebiet östlich der Straßenmitte Prenzlauer Allee und südlich der Straßenmitte Lehderstraße und Gürtelstraße sowie des Jüdischen Friedhofs (übriger Bezirk siehe Wahlkreis 83)
77	Berlin-Reinickendorf	Bezirk Reinickendorf
78	Berlin-Spandau - Charlottenburg Nord	Bezirk Spandau vom Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf das Gebiet nördlich der Spree (übriger Bezirk siehe Wahlkreis 80)
79	Berlin-Steglitz-Zehlendorf	Bezirk Steglitz-Zehlendorf

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nummer	Name	
80	Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf	Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ohne das Gebiet nördlich der Spree (übriger Bezirk siehe Wahlkreis 78)
81	Berlin-Tempelhof-Schöneberg	Bezirk Tempelhof-Schöneberg
82	Berlin-Neukölln	Bezirk Neukölln
83	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg - Prenzlauer Berg Ost	Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg vom Bezirk Pankow das Gebiet östlich der Straßenmitte Prenzlauer Allee und südlich der Straßenmitte Lehderstraße und Gürtelstraße sowie des Jüdischen Friedhofs (übriger Bezirk siehe Wahlkreis 76)
84	Berlin-Treptow-Köpenick	Bezirk Treptow-Köpenick
85	Berlin-Marzahn-Hellersdorf	Bezirk Marzahn-Hellersdorf
86	Berlin-Lichtenberg	Bezirk Lichtenberg

B - Wahlorgane

Wahlleiterinnen und Wahlleiter

Die für die Bundestagswahl in Berlin zuständigen Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind mit ihren Anschriften im Amtsblatt für Berlin vom 10. Februar 2017 auf den Seiten 620 bis 623 veröffentlicht worden.

Wahlausschüsse

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag haben die Landeswahlleiterin für das Land Berlin Beisitzerinnen und Beisitzer für den Landeswahlausschuss und die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für ihre Wahlkreise Beisitzerinnen und Beisitzer für die Kreiswahlausschüsse und für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer außerdem eine stellvertretende Person zu berufen. Der Landeswahlausschuss besteht aus der Landeswahlleiterin, sechs Beisitzerinnen und Beisitzern sowie zwei Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichtes; die Kreiswahlausschüsse aus der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter und je sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.

Bei der Auswahl der Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 4 Absatz 2 BWO).

Es ist zu beachten, dass nach § 9 Absatz 3 BWG niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf und dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden dürfen.

C - Wahlrecht und Wählbarkeit

1 - Wahlberechtigung

1.1 - Wahlberechtigt sind nach § 12 Absatz 1 BWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am **Wahltag (24. September 2017)**

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 25. September 1999 geboren sind,
- b) seit mindestens drei Monaten, also seit dem 24. Juni 2017, in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (Dreimonatsfrist),
- c) nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

1.2 - **Wahlberechtigt** sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben oder erst nach dem 24. Juni 2017 in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen**, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Absatz 2 BWG).

1.3 - Wohnung im Sinne der wahlrechtlichen Vorschriften ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden (§ 12 Absatz 3 BWG).

1.4 - Sofern Wahlberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne der Nummer 1.1 Buchstabe b

- a) für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
- b) für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,
- c) für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 12 Absatz 4 BWG).

1.5 - Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 13 BWG,

- a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) der- oder diejenige, für den oder die zur Besorgung aller seiner oder ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2 - Wählbarkeit

2.1 - Wählbar ist nach § 15 BWG, wer am Wahltag

- a) Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat, also vor dem 25. September 1999 geboren ist.

2.2 - Nicht wählbar ist,

- a) wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (siehe Nummer 1.5) oder
- b) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

D - Wahlvorschläge

1 - Allgemeines zum Wahlsystem

1.1 - In den Deutschen Bundestag sind vorbehaltlich der sich aus diesem Bundeswahlgesetz ergebenden Abweichungen 598 Abgeordnete nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl zu wählen (§ 1 BWG). Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die Übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist Berlin in zwölf Wahlkreise eingeteilt (vergleiche Abschnitt A).

1.2 - Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 4 BWG).

1.3 - Nach § 32 BWO wird bekannt gemacht:

Wahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am 69. Tag vor der Wahl, also am **Montag, dem 17. Juli 2017, bis 18 Uhr**, schriftlich bei der Landeswahlleiterin beziehungsweise bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern gemäß § 19 BWG einzureichen (siehe Nummer 4.2 und Nummer 5.2).

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit Mängel in den Wahlvorschlägen rechtzeitig beseitigt werden können.

2 - Wahlvorschlagsrecht

Es können eingereicht werden

- von Parteien: Kreiswahlvorschläge und Landeslisten (§§ 18 und 27 BWG);
- von Wahlberechtigten: Kreiswahlvorschläge (§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 BWG).

3 - Beteiligungsanzeige von Parteien

3.1 - Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag und Landesliste) nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl, also am **Montag, dem 19. Juni 2017, bis 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 BWG).

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

3.2 - In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 BWG).

3.3 - Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl, also am **Freitag, dem 7. Juli 2017**, für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (§ 18 Absatz 4 BWG).

3.4 - Der Bundeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird, ein. Vor der Beschlussfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 33 Absatz 2 BWO).

Im Anschluss an die Feststellung gibt der Bundeswahlleiter die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Die Entscheidung wird vom Bundeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht (§ 33 Absatz 3 BWO).

Gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses nach § 18 Absatz 4 BWG, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann diese binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Feststellung Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,

längstens bis zum Ablauf des neunundfünfzigsten Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Absatz 4a BWG).

4 - Kreiswahlvorschläge

4.1 - Vorschlagsrecht (§ 18 BWG)

Kreiswahlvorschläge können von

- Parteien
- und
- Wahlberechtigten

eingereicht werden. Eine Partei kann nur einen Kreiswahlvorschlag in jedem Wahlkreis einreichen.

4.2 - Einreichen von Kreiswahlvorschlägen (§ 19 BWG, § 32 BWO)

Die Kreiswahlvorschläge sind

- bei der örtlich zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem örtlich zuständigen Kreiswahlleiter
- bis spätestens Montag, den 17. Juli 2017, 18 Uhr,**
- schriftlich

einzureichen.

4.3 - Erforderliche Nachweise zum Kreiswahlvorschlag (§ 34 Absatz 5 BWO)

Folgende Nachweise müssen bei der jeweils zuständigen Kreiswahlleiterin oder beim jeweils zuständigen Kreiswahlleiter **bis spätestens Montag, den 17. Juli 2017, 18 Uhr**, dem Kreiswahlvorschlag beigelegt werden, deren Form und Inhalt in den nachstehenden Abschnitten näher erläutert sind:

- a) Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (siehe Nummer 4.5),
- b) Wählbarkeitsbescheinigung für die Bewerberin oder den Bewerber (siehe Nummer 4.6),
- c) von Parteien
 1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde (siehe Nummer 4.7.6),
 2. die Versicherung an Eides statt über die geheime Abstimmung bei der Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers (siehe Nummer 4.7.6),
 3. eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (siehe Nummer 4.7.1),
 4. bei einer Abstimmungswiederholung nach § 21 Absatz 4 BWG eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wiederholung der Abstimmung und die Versicherung an Eides statt (siehe Nummer 4.7.7),
- d) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG (siehe Nummer 4.8.2 und 4.8.3).

Die im Folgenden aufgeführten Formblätter sind kostenfrei bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erhältlich.

4.4 - Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 20 Absatz 1 BWG, § 34 Absatz 1 BWO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (Formblatt).

Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vornamen
- Beruf oder Stand
- Geburtsdatum, Geburtsort und
- Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

2.
den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden.

4.4.1 - Vertrauensperson (§ 22 Absatz 1 BWG, § 34 Absatz 1 BWO)

Der Kreiswahlvorschlag soll enthalten:

Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

4.5 - Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 20 Absatz 1 BWG, § 34 Absatz 5 BWO)

Es können nur Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, die ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO abzugeben (Formblatt).

Neben der Zustimmung müssen sie auf dem Formblatt erklären, dass sie für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben und eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind.

4.6 - Wählbarkeitsbescheinigung für die Bewerberin oder den Bewerber (§ 34 Absatz 5, 6 und 7 BWO)

Dem Kreiswahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, im Land Berlin des Bezirkswahlamts, beizufügen, in der die Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bescheinigt wird. Für die Bescheinigung ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO zu verwenden.

Die Anschriften der Bezirkswahlämter lauten:

Bezirksamt Mitte von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Müllerstraße 147
13353 Berlin
Telefon: 9018-44510 oder -44515
Telefax: 9018-44505
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Telefon: 90298-2410
Telefax: 90298-3263
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24 a-26
13187 Berlin
Telefon: 90295-2400
Telefax: 90295-2699
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
Telefon: 9029-15021
Telefax: 9029-15038
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin
Telefon: 90279-2316 oder -2901
Telefax: 90279-2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kirchstraße 1/3
14163 Berlin
Telefon: 90299-2190
Telefax: 90299-5004
E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
Telefon: 90277-3040 oder -3050
Telefax: 90277-7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Straße 83 (Eingang: Donaustraße 29)
12043 Berlin
Telefon: 90239-2448
Telefax: 90239-3149
E-Mail: bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Alt-Köpenick 21
12555 Berlin
Telefon: 90297-2390
Telefax: 90297-2030
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Riesaer Straße 94
12627 Berlin
Telefon: 90293-4073
Telefax: 90293-4075
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Straße 106
13059 Berlin
Telefon: 90296-4617
Telefax: 90296-4609
E-Mail: post.bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Teichstraße 65, Haus 1
13407 Berlin
Telefon: 90294-2148
Telefax: 90294-2223
E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar (beim Bundesministerium des Innern) unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenlos erteilt.

4.7 - Grundsätze für die Aufstellung von Parteibewerberinnen und -bewerbern

4.7.1 - Wahl der Parteibewerberinnen und -bewerber (§ 21 Absatz 1 BWG)

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

4.7.2 - Gemeinsame Versammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Absatz 2 BWG)

Im Land Berlin können die Bewerberinnen und Bewerber für alle Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

4.7.3 - Anforderungen an die Wahl (§ 21 Absatz 3 BWG)

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber durften frühestens am 23. Juni 2016 stattfinden und die Wahlen der Vertreterversammlungen frühestens am 23. März 2016.

4.7.4 - Einspruch gegen den Beschluss der Versammlung (§ 21 Absatz 4 BWG)

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

4.7.5 - Weitere Regelungen (§ 21 Absatz 5 BWG)

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

4.7.6 - Inhalt der Niederschrift (§ 21 Absatz 6 BWG)

Über die Beschlussfassung zur Aufstellung des Kreiswahlvorschlages ist eine Niederschrift mit Angaben über

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder und
- das Ergebnis der Abstimmung

anzufertigen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er oder sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

4.7.7 - Niederschrift bei Abstimmungswiederholung (§ 34 Absatz 5 Nummer 3 BWO)

Wird im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG die Abstimmung wiederholt,

so ist auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach Nummer 4.7.6 vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

4.7.8 - Form der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt (§ 34 Absatz 5 BWO)

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden (Formblätter).

4.8 - Unterzeichnung von Kreiswahlvorschlägen

4.8.1 - Unterzeichnung der Wahlvorschläge von Parteien (§ 20 Absatz 2 BWG, § 34 Absatz 2 BWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Berlin keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend Nummer 4.8.1 Absatz 1 unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, der Nummer 4.8.1 - erster Absatz - entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

4.8.2 - Unterstützungsunterschriften (§ 20 Absatz 2 und 3 BWG)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.8.3 - Anforderung an die Unterstützungsunterschriften (§ 34 Absatz 4 Nummer 1 BWO)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Diese werden auf Anforderung von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert. Bei deren Anforderungen sind der Familienname, Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat die Angaben auf den Formblättern zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

4.8.4 - Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien (§ 34 Absatz 4 Nummer 5 BWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterstützt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Wird die Aufstellung wiederholt (vergleiche Nummer 4.7.4) sind auch neue Unterschriften einzuholen.

4.8.5 - Anforderungen an die Unterstützungsunterschrift (§ 34 Absatz 4 Nummer 2 BWO)

Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 zur BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Außerdem müssen neben dem Tag der Unterzeichnung angegeben werden:

Familienname, Vornamen
Geburtsdatum
Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person

4.8.6 - Bescheinigung des Wahlrechts (§ 34 Absatz 4 Nummer 3 BWO)

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bezirkswahlamtes beizufügen, dass sie im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

4.8.7 - Rechtzeitiges Einreichen der unterzeichneten Formblätter

Es empfiehlt sich, die ausgefüllten und vom Wahlberechtigten unterzeichneten Formblätter nach Anlage 14 zur BWO laufend bei den Bezirkswahlämtern zur Bescheinigung des Wahlrechts einzureichen. Es sollte nicht abgewartet werden, bis alle 200 Unterschriften beisammen sind.

4.8.8 - Ungültige Unterstützungsunterschriften (§ 34 Absatz 4 Nummer 4 BWO)

Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

4.9 - Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG)

Stellt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist (siehe Nummer 4.2),
- die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der oder die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (siehe Nummer 4.8.2 und 4.8.6),
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist (vergleiche Nummer 3) oder die für die Aufstellung von Parteibewerberinnen und -bewerbern erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind (siehe Nummer 4.7),
- die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass die Person nicht feststeht (siehe Nummer 4.4) oder
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt (siehe Nummer 4.5).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Absatz 4 BWG).

4.10 - Beschwerde gegen die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 BWG)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, also **am Freitag, dem 28. Juli 2017**, über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Hierzu werden gemäß § 36 Absatz 1 BWO die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge rechtzeitig eingeladen.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter.

4.11 - Zusammenfassung

Bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder beim zuständigen Kreiswahlleiter muss **bis spätestens Montag, den 17. Juli 2017, 18 Uhr**, Folgendes vorliegen:

- a) der Kreiswahlvorschlag (siehe Nummer 4.4 und 4.8.1),
- b) die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (siehe Nummer 4.5),
- c) die Wählbarkeitsbescheinigung für die Bewerberin oder den Bewerber (siehe Nummer 4.6),
- d) von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde, und die Versicherungen an Eides statt (siehe Nummer 4.7.6),
- e) bei einer Abstimmungswiederholung gemäß § 21 Absatz 4 BWG eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wiederholung der Abstimmung und die Versicherungen an Eides statt (siehe Nummer 4.7.7),
- f) die Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG (siehe Nummer 4.8.2, 4.8.3).

5 - Landeslisten

5.1 - Vorschlagsrecht (§ 18 Absatz 5, § 27 BWG)

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

5.2 - Einreichen von Landeslisten (§ 19 BWG, § 32 BWO)

Die Landeslisten sind bei der

Landeswahlleiterin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

- **bis spätestens Montag, den 17. Juli 2017, 18 Uhr**,
- schriftlich

einzureichen.

Landeslisten sollen möglichst *frühzeitig* vor dem genannten Termin eingereicht werden, um Mängel an den Wahlvorschlägen noch rechtzeitig beseitigen zu können.

Weitere Informationen zur Bundestagswahl am 24. September 2017 in Berlin sind auch im Internet unter: www.wahlen-berlin.de veröffentlicht.

5.3 - Erforderliche Nachweise zur Landesliste (§ 39 Absatz 4 BWO)

Folgende Nachweise müssen bei der Landeswahlleiterin **bis spätestens Montag, den 17. Juli 2017, 18 Uhr**, der Landesliste beigelegt werden, deren Form und Inhalt in den nachfolgenden Abschnitten erläutert sind:

- a) Zustimmungserklärungen der sich bewerbenden Personen (siehe Nummer 5.5),
- b) Wählbarkeitsbescheinigungen für sich bewerbende Personen (siehe Nummer 5.6),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die sich bewerbenden Personen aufgestellt wurden (siehe Nummer 5.7.4),
- d) die Versicherung an Eides statt (siehe Nummer 5.7.4),
- e) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 27 Absatz 1 BWG (siehe Nummer 5.8.1.2).

Die im Folgenden aufgeführten Formblätter sind kostenfrei bei der Landeswahlleiterin erhältlich.

5.4 - Inhalt und Form der Landesliste (§ 27 BWG, § 39 BWO)

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden (Formblatt). Sie muss enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,

2. Familienname, Vornamen
Beruf oder Stand
Geburtsdatum, Geburtsort
und Anschrift (Hauptwohnung)

der sich bewerbenden Personen. Die Namen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden.

5.4.1 - Vertrauensperson (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 BWG, § 39 Absatz 1 BWO)

Die Landesliste soll enthalten:

Name und Anschrift der Vertrauensperson und ihrer stellvertretenden Vertrauensperson

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person der Landesliste als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

5.5 - Zustimmungserklärungen der sich bewerbenden Personen (§ 27 Absatz 4 BWG, § 39 Absatz 4 BWO)

Als Bewerberinnen oder Bewerber können nur Personen vorgeschlagen werden, die ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Zustimmungserklärungen sind nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO abzugeben (Formblatt).

Neben der Zustimmung zu ihrer Aufstellung müssen sie auf dem Formblatt erklären, dass sie für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben und eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind.

5.6 - Wählbarkeitsbescheinigungen für sich bewerbende Personen (§ 39 Absatz 4 BWO)

Der Landesliste sind Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, im Land Berlin des Bezirkswahlamtes, beizufügen, in der die Wählbarkeit bescheinigt wird.

Für Bescheinigungen ist das Muster der Anlage 16 zur BWO zu verwenden (Formblatt).

5.7 - Für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Landeslisten gelten folgende Grundsätze:

5.7.1 - Bewerberwahl für die Landesliste (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BWG)

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslisten oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber oder -bewerberinnen ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in Berlin zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter und Vertreterinnen.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

5.7.2 - Anforderung an die Wahl (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 BWG)

Die sich bewerbenden Personen, die Festlegung der Reihenfolge und die in die Vertreterversammlungen zu Berufenden werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

5.7.3 - Weitere Regelungen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 BWG)

Das Nähere über die Wahl der Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der sich bewerbenden Personen regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

5.7.4 Inhalt der Niederschrift (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 BWG)

Über die Beschlussfassung zur Aufstellung der Landesliste ist eine Niederschrift mit Angaben über

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder und
- das Ergebnis der Abstimmung

anzufertigen.

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist mit der Landesliste einzureichen. Dabei haben der oder die Vorsitzende der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber der Landeswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind und dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung gemäß § 27 Absatz 5 BWG erfolgt ist.

5.7.5 - Form der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt (§ 39 Absatz 4 BWO)

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO abgegeben werden (Formblätter).

5.8 - Unterzeichner der Landesliste (§ 27 Absatz 1 BWG, § 39 Absatz 2 BWO)

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Berlin keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land Berlin entsprechend dem vorherigen Absatz zu unterzeichnen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem ersten Absatz entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beigebracht wird.

5.8.1 - Unterstützungsunterschriften (§ 27 Absatz 1 BWG, § 39 Absatz 3 BWO)

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von 2 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und bei Einreichung der Landesliste nachgewiesen werden.

Für die Unterschriften müssen amtliche Formblätter nach der Anlage 21 zur BWO benutzt werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die Landeswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Ferner hat die Partei zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG aufgestellt worden sind.

5.8.1.1 - Unterstützungsunterschriften für Landeslisten

Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterstützt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wird die Aufstellung wiederholt, sind auch neue Unterschriften einzuholen.

5.8.1.2 - Anforderungen an die Unterstützungsunterschriften

Wahlberechtigte, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben dem Tag der Unterzeichnung muss angegeben werden:

Familienname, Vornamen
Geburtsdatum
Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person

5.8.1.3 - Bescheinigung des Wahlrechts

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bezirkswahlamtes beizufügen, dass sie in Berlin wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger der Landesliste bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person die Landesliste unterstützt.

Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

5.8.1.4 - Rechtzeitiges Einreichen der unterzeichneten Formblätter

Es empfiehlt sich, die ausgefüllten und von den Wahlberechtigten unterzeichneten Formblätter nach Anlage 21 zur BWO laufend bei den Bezirkswahlämtern zur Bescheinigung des Wahlrechts einzureichen. Es sollte nicht abgewartet werden, bis alle Unterschriften beisammen sind.

5.8.1.5 - Ungültige Unterstützungsunterschriften

Wahlberechtigte Personen dürfen nur eine Landesliste unterstützen. Hat jemand mehrere Landeslisten unterstützt, ist seine Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig.

5.9 - Beseitigung von Mängeln (§ 27 Absatz 5 BWG in Verbindung mit § 25 BWG)

Stellt die Landeswahlleiterin bei einer Landesliste Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Eine gültige Landesliste liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist (siehe Nummer 5.2),
- die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden (siehe Nummer 5.8.1, 5.8.1.4),
- die Parteibezeichnung fehlt oder die erforderliche Feststellung der Parteigenschaft abgelehnt ist (siehe Nummer 3) oder die für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind (siehe Nummer 5.7),
- sich bewerbende Personen mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Personen nicht feststehen (siehe Nummer 5.4),
- die Zustimmungserklärungen sich bewerbender Personen fehlen (siehe Nummer 5.5).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Absatz 1 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen.

5.10 - Beschwerde gegen die Zurückweisung von Landeslisten (§ 28 BWG)

Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, also am Freitag,

dem 28. Juli 2017, über die Zulassung der Landeslisten. Hierzu werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten rechtzeitig eingeladen.

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden.

Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und die Landeswahlleiterin.

5.11 - Zusammenfassung

Bei der Landeswahlleiterin muss **bis spätestens Montag, den 17. Juli 2017, 18 Uhr**, Folgendes vorliegen:

- a) die Landesliste (siehe Nummer 5.4, 5.8),
- b) die Zustimmungserklärungen der sich bewerbenden Personen (siehe Nummer 5.5),
- c) die Wählbarkeitsbescheinigungen der sich bewerbenden Personen (siehe Nummer 5.6),
- d) die Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt und ihre Reihenfolge festgelegt wurde, und die Versicherungen an Eides statt (siehe Nummer 5.7.4),
- e) die Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 27 Absatz 1 BWG (siehe Nummer 5.8.1, 5.8.1.1 bis 5.8.1.3).

Weitere Informationen zur Bundestagswahl am 24. September 2017 in Berlin sind im Internet unter: www.wahlen-berlin.de veröffentlicht.